

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Inzidenzwertes für den Landkreis Roth und die eintretenden Rechtsfolgen

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Roth wird festgestellt, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG am 18.03.2021 (103), 19.03.2021 (115,2) und 20.03.2021 (112,8) **über 100** lag. Damit treten **ab 22.03.2021** die inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für diese Inzidenzstufe in Kraft.

I. Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV). Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Die Kontaktbeschränkung gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist, § 4 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

II. nächtliche Ausgangssperre

Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist gemäß § 26 der 12. BayIfSMV von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt, es sei denn dies ist begründet durch

1. einen medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfall oder andere medizinisch unaufschiebbare Behandlungen,
2. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbare Ausbildungszwecke,
3. die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. die unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. die Begleitung Sterbender,
6. Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe.

III. Einzelhandel

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV untersagt. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist zulässig („click/call and collect“);

hierfür gelten die untenstehenden Hygienevorschriften unter Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Abweichend davon dürfen der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel öffnen, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayLfSMV. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayLfSMV).

Für zulässigerweise geöffnete Betriebe und den Großhandel gilt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayLfSMV:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für Einkaufszentren gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayLfSMV:

1. hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gelten die Vorschriften unter III.;
2. abweichend von den Vorschriften unter III., Nr. 1 - 4, gilt für Einkaufszentren, dass sich die zugelassene Kundenhöchstzahl nach der für Kunden zugänglichen Gesamtfläche des Einkaufszentrums bemisst und das Schutz- und Hygienekonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen muss.

IV. Sport

Die Sportausübung ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 der 12. BayLfSMV wie folgt zulässig:

nur kontaktfreier Sport unter freiem Himmel unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayLfSMV; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten sind nur zum Zwecke der Sportausübung unter vorgenannten Voraussetzungen erlaubt.

Die Regelungen für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader (§ 10 Abs. 2 der 12. BayLfSMV) bleiben unberührt.

V. Kulturstätten

Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten gilt Folgendes:

Die genannten Kulturstätten sind gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV geschlossen.

VI. Berufliche und außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen, Jugendarbeit

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, außerschulische Bildung, Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Offene Kinder- und Jugendarbeit sind nach § 20 (Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 Satz 1,) Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV in Präsenzform untersagt. Dies umfasst auch die Gruppenstunden und Bildungsangebote der Kirchen. Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt.

Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht; § 20 Abs. 3 Satz 1 und 4 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.

Grundlage für die Bekanntmachung ist § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV.

Die übrigen Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

Roth, 20.03.2021

Landratsamt Roth
Herbert Eckstein
Landrat